



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5361.02

SiD/P075361
Basel, 27. Februar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Februar 2008

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Durchsetzung Lotteriegesetzgebung im Kanton Basel-Stadt

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2007 die nachstehende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Gemäss Auskunft der Bundesbehörden ist die Durchsetzung der Lotteriegesetzgebung des Bundes und des kantonalen Lotterierechts Sache der Kantone. Leider mehren sich in letzter Zeit die Verstösse. Da es bei diesen Fragen nicht zuletzt auch um den Konsumentenschutz geht, der nach Meinung des Anfragenden eine wichtige Angelegenheit ist, wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten;“ (Fragen siehe unten)

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Welche Behörde ist im Kanton Basel-Stadt für die Durchsetzung der Lotteriegesetzgebung zuständig?

Für die Durchsetzung der Lotteriegesetzgebung ist im Kanton Basel-Stadt der Bereich Bevölkerungsdienste und Migration (BdM) des Sicherheitsdepartements (SiD) zuständig. Der Departementsvorsteher ist zugleich Mitglied der „Fachdirektorenkonferenz Lotteremarkt und Lotteriegesetz“. Dieses Gremium umfasst je einen Vertreter aller Kantone und ist oberstes Organ der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Die von der Fachdirektorenkonferenz gewählte Lotterie- und Wettkommission (COMLOT) ist seit dem 1. Juli 2006 Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Lotterien und Wetten in der ganzen Schweiz. In dieser Funktion erstattet die COMLOT auch Strafanzeige bei den Kantonen, welche für die Strafverfolgung in der Lotteriegesetzgebung zuständig sind, oder drohen solche gegenüber nicht bewilligten Lotteriebetreibern an.

Zu Frage 2: Ist diese Behörde aktiv in den Bereichen:

- a) Einladungen an Schweizer zur Teilnahme an ausländischen Lotterien (negativ aufgefallen sind insbesondere die verbotenen Werbemaßnahmen der Süd- und Norddeutschen Klassenlotterien über verschiedene sogenannte Lotterie-Einnehmer)?

Bezüglich der Deutschen Klassenlotterien wurde dem Bereich BdM im Herbst 2007 ein Fall zur Kenntnis gebracht. Die Bündner Behörden informierten den Bereich BdM, dass von einer in Basel domizilierten Firma Lose aus Deutschland vertrieben würden. Die Bestellung von Losen an besagter Adresse durch einen Mitarbeiter des Bereichs BdM blieb dann aber unbeantwortet, sodass das Verfahren eingestellt wurde. In den vergangenen Jahren kam es in diesem Zusammenhang im Kanton Basel-Stadt zu keinen Verzeigungen mehr. Es bestanden diesbezüglich aber immer wieder Kontakte zum Bundesamt für Justiz, um nach einer grundsätzlichen Lösung zu suchen. Wie bereits vor circa vier Jahren bestätigte das Bundesamt auch Ende Januar 2008 wieder, dass die in der Schweiz gegen das Lotteriegesetz verstössende Lotterietätigkeit der staatlichen deutschen Lotterienehmer der Nord- und Süddeutschen Klassenlotterien (NKL und SKL) die Behörden seit Jahren beschäftigte. Das Bundesamt habe schon verschiedentlich via diplomatische Kanäle bei den Deutschen Aufsichtsbehörden interveniert, jedoch jeweils mit mässigem Erfolg.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung eines gewerbsmässigen ausländischen Wettunternehmens in den Basler Medien wurde gegenüber dem Verantwortlichen eine kostenpflichtige Verwarnung ausgesprochen, die im Beschwerdeverfahren von der Rekurskammer des Strafgerichts Basel-Stadt am 5. April 2006 bestätigt wurde.

- b) Gewinnspiele, an denen man nur mit einem Kauf teilnehmen kann (verbotener Kaufzwang) bzw. bei denen die Teilnahmemöglichkeit ohne Kauf nur sehr versteckt angeboten wird?

Gewinnspiele, die an den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder die Leistung eines Einsatzes gekoppelt sind, verstossen gegen die Lotteriegesetzgebung. Dies wurde unlängst vom Bundesgericht wiederum bestätigt (BGE 132 II 240). Die Rechtslage ist aber gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz von Ende Januar 2008 komplexer geworden, seit die Veranstalter solcher Gewinnspiele begonnen haben, die Teilnahme an solchen Wettbewerben fast schon routinemässig – wenn auch oft nur versteckt - auch ohne Kauf zu ermöglichen. Gemäss dem Bundesamt ist es fraglich, ob sie dann noch gegen die aktuelle Lotteriegesetzgebung verstossen, vor allem wenn die Gewinnchancen wirklich die gleichen sind. Die Prüfung dieser Chancengleichheit ist nicht immer ganz einfach. Das SiD hat im Zusammenhang mit der Lancierung von zwei Gewinnspielen in den Jahren 2004 und 2006 die beteiligten Medienunternehmen aufgefordert, die Wettbewerbe einzustellen oder die Teilnahmebedingungen und die Gewinnchancen anders auszugestalten. Beide Male wurden die Verantwortlichen verwarnt. Gleichzeitig wurde ihnen empfohlen, allfällige weitere Wettbewerbsvorhaben vorgängig beim SiD hinsichtlich Verträglichkeit mit der Lotteriegesetzgebung begutachten zu lassen. Von diesem Angebot wurde in der Folge denn auch Gebrauch gemacht.

c) Einladung zur Teilnahme an sogenannten „Schneeball-Gewinn-Systemen“?

In diesem Gebiet war der Bereich BdM vor allem mit sogenannten „Schenkkreisen“, welche ebenfalls unter das in der Schweiz verbotene „Schneeballsystem“ fallen, beschäftigt. Die aufwändige Aushebung eines solchen Schenkkreises war aber nur in Zusammenarbeit mit der Fahndung der Kantonspolizei möglich. Allerdings gilt es zu beachten, dass die blosse Einzahlung in einen Schenkkreis dem Einlegen in eine Lotterie (Loskauf) gleichzustellen und deshalb straflos ist. Aktivitäten, die darüber hinaus gehen, sind oft nicht rechtsgenügend nachweisbar. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 31. März 2006 bestätigt, dass sich nur strafbar mache, wer einen Schenkkreis gründet oder aktiv bei anderen Personen dafür wirbt, in den Schenkkreis einzuzahlen.

d) Unlauteren Gewinnversprechen aller Art (z.B. Gewinnversprechen für eine Reise, die nur mit hohen Kosten für Einzelzimmer oder einer überteuerten Reise für die Begleitung in Anspruch genommen werden können)?

Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz von Ende Januar 2008 scheint die Subsumtion dieser Fälle unter das Lotteriegesetz fraglich. Hier geht es eher oder zumindest auch um „unlauteren Wettbewerb“, weshalb das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die dortigen Strafbestimmungen nach Art. 23 ff. herangezogen werden müssen. Für Widerhandlungen gegen das UWG wiederum ist die Staatsanwaltschaft zuständig, welche in solchen Fällen in der Regel auch noch den Straftatbestand des Betruges nach Schweizerischem Strafgesetzbuch überprüft.

Zu Frage 3: Welche Resultate kann die zuständige Behörde in diesen Bereichen aufweisen?

Im Zusammenhang mit dem vorgängig bereits erwähnten Schenkkreis, welcher zwischen August 2004 und Dezember 2006 in einem Basler Hotel Veranstaltungen durchführte, wurden insgesamt 36 Personen an das Basler Strafgericht verzeigt. Davon wurden 19 Personen durch Strafbefehle vom 11. Juli 2007 rechtskräftig zu Bussen zwischen CHF 300 (ersatzweise 3 Tage Freiheitsstrafe) und CHF 1'000 (ersatzweise 10 Tage Freiheitsstrafe) verurteilt. Zugleich wurde die Einziehung sämtlicher beschlagnahmter Gelder in Höhe von CHF 105'000 verfügt. In zehn Fällen sah das Strafgericht den Nachweis für über das straflose Einlegen hinausgehende Handlungen als nicht hinreichend erbracht, so dass es zu Einstellungen der Strafverfahren kam. Bei den übrigen sieben Verzeigten sind die Strafverfahren infolge Weiterzugs noch hängig.

Zu Frage 4: Wie könnte die zuständige Behörde in ihrem Tun unterstützt werden?

Grundsätzlich ist eine verstärkte interkantonale und internationale Zusammenarbeit wichtig, da sich die Widerhandlungen gegen die Lotteriegesetzgebung häufig nicht auf einen Kanton beschränken oder gar aus dem Ausland gesteuert werden. Als zuständiges gesamtschweizerisches neues Aufsichtsorgan über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen begann nun die COMLOT in jüngster Zeit, Veranstaltern von illegalen Gewinnspielen gemäss Lotteriegesetz direkt die Strafverfolgung anzudrohen und übte somit einen gewissen Druck aus. Vereinzelt stellte die COMLOT auch schon Strafanzeigen in den Kantonen. Die

COMLOT fungiert somit als Bindeglied zwischen den Kantonen und nimmt diesen auch (Koordinations-)Aufgaben ab. Als Anzeigestellerin in den Kantonen hilft sie zudem auch, eine einheitliche Praxis der Kantone in der Strafverfolgung sicherzustellen.

Zu Frage 5: Wäre die Regierung allenfalls bereit, ihren Einfluss auf interkantonaler Ebene (Zusammenarbeit, allenfalls Stärkung der COMLOT) geltend zu machen, um die Durchsetzung der Vorschriften zu vereinfachen?

Es gilt das zu Frage 4 Ausgeführte. Zudem gilt es nun vorerst abzuwarten, ob sich die COMLOT als Aufsichtsorgan bewährt.

Zu Frage 6: Wäre die Regierung allenfalls bereit, ihren Einfluss auf nationaler Ebene (neues Lotteriegesetz) geltend zu machen, um die Durchsetzung der Vorschriften zu ermöglichen, vereinfachen bzw. wirksamere Strafbedingungen zu erlassen?

Hier gilt es zu bedenken, dass eine Verschärfung der Strafbestimmungen zum Anlass genommen werden könnte, die (vorläufig sistierte) Totalrevision des Lotteriegesetzes wieder an die Hand zu nehmen. Die kantonale Fachdirektorenkonferenz war es indessen, die sich anstelle der Gesetzesrevision für die selbständige Behebung der Missstände im Lotteriewesen mittels interkantonaler Vereinbarung einzusetzen. Es gilt nun zunächst abzuwarten, ob sich die von den Kantonen angestrebte Lösung bewährt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber